

# SATZUNG

## FRAUENCHOR „CANTABILE” MÜLLROSE e.V.

### **1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der im Jahre 1977 gegründete Verein führt den Namen **“Frauenchor „Cantabile” Müllrose”**.

Nach der Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz **“ eingetragener Verein”** in der Abkürzung **“ e.V.”**.

Der Sitz des Vereins ist 15299 Müllrose. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2. Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die **Förderung von Kunst und Kultur**. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem die Mitglieder des Vereins traditionelles und zeitgemäßes **Liedgut und Chorgesang pflegen und bewahren**.

Dabei werden deutsche und internationale Lieder aufgearbeitet und verbreitet, um besonders den Einwohnern der Stadt Müllrose und der Umgebung ein kulturelles Angebot zu Höhepunkten des Jahres zu bieten.

Gleichzeitig soll interessierten Personen aller Altersgruppen mit der regelmäßigen wöchentlichen Chorarbeit eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung geboten werden.

Die Gewinnung neuer Chormitglieder soll der Verbesserung des Klangbildes des Chores dienen.

### **3. Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung**.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Durch den Verein finanzierte Gegenstände sind beim Ausscheiden eines jeden Mitgliedes zurückzugeben.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **4. Mitgliedschaft**

Mitglied des Chores kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft kann aktiv, fördernd oder ehrenhalber ausgeübt werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Anerkennung der Satzung in Verbindung mit einer Eintrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist an die Zahlung eines Beitrages gebunden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Zahlungsweise werden in der Mitgliederversammlung beschlossen und sind im Finanzplan dokumentiert.

Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit bei Verstößen gegen die Satzung oder bei Schädigung des Ansehens des Vereins.

## **5. Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Fördernde und Ehrenmitglieder können nur beratend Einfluss auf anstehende Entscheidungen nehmen. Aktive Mitglieder haben ein Mitbestimmungsrecht bei anstehenden Entscheidungen und Wahlrecht für Vorstand und Kassenprüfer sowie die Kandidaturmöglichkeit für diese Funktionen.

## **6. Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Sie haben die Pflicht, sich an der Diskussion der Programminhalte zu beteiligen.

Die aktiven Mitglieder sind zur Teilnahme an gebundenen Veranstaltungen verpflichtet, soweit dies nicht durch dringende gesundheitliche, dienstliche oder familiäre Gründe verhindert werden sollte.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## **8. Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern in den Funktionen:

1. Vorsitzende
2. Stellvertreterin
3. künstlerische Leiterin
4. Schatzmeisterin
5. Schriftführerin

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied auch für die Vorsitzende bzw. ihre Stellvertreterin bestimmen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind nur die Vorsitzende und die Stellvertreterin. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Jedoch soll im Innenverhältnis die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung der Vorsitzenden tätig werden.

## **9. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung jährlich statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 40 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wählt für jede Amtsperiode des Vorstandes 2 Kassenprüfer.

Für die Neuwahl des Vorstandes erteilt der bisherige Vorstand einen Rechenschafts- und Kassenbericht.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie wird von der Vorsitzenden, ersatzweise von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wahlen erfolgen auf Verlangen auch nur eines einzigen Stimmberechtigten geheim. Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über den Ausschluss von Mitgliedern oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.

## **10. Niederschriften**

Von den Organen des Vereins sind über Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Diese sind von der Schriftführerin und der Vorsitzenden zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

## **11. Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Müllrose, den 10.01.2007